Anlage 25 zur GRDrs 890/2019

**Stellenschaffung**

**zum Stellenplan 2020**

| Org.-Einheit,Kostenstelle | Amt | BesGr.oderEG | Funktions-bezeichnung | AnzahlderStellen | Stellen-vermerk | durchschnittl.jährl. kosten-wirksamer Aufwand in Euro |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 67-2.167211200 | Garten-,Friedhofs- und Forstamt | A 11 | Waldpädagoge/-pädagogin | 1,35 | -- | (127.305)hh-neutral |

# 1 Antrag, Stellenausstattung

Beantragt wird die Schaffung von 1,35 Stellen in BesGr A 11 für die Abteilung Forsten und Service-Betriebe im Bereich Stadtwald und untere Forstbehörde.

# 2 Schaffungskriterien

Die Schaffung der 1,35 Stellen ist haushaltsneutral.

Die zur Umsetzung der landesweiten Konzeption zur Stärkung der Waldpädagogik erforderlichen Mittel werden den Kreisen in vollem Umfang über das Finanzausgleichsgesetz zugewiesen (sogenannte „Stärkungsbereiche“ im Zuge der Forstverwaltungsreform).

# 3 Bedarf

## 3.1 Anlass

Auf Grundlage eines Ministerratsbeschlusses wird die Waldpädagogik in Baden-Württemberg qualitativ und quantitativ gestärkt. Durch den Einsatz von eigenen, zertifizierten Waldpädagogen sollen waldpädagogische Angebote in Eigenregie der unteren Forstbehörden angeboten bzw. ausgeweitet werden. Zur Sicherstellung eines hochwertigen Angebotes sollen die finanzierten 1,35 Stellenanteile auf mehrere Stelleninhaber, sowohl zur funktionalisierten Aufgabenwahrnehmung als auch als Aufgabenbestandteil von Revierleitungen, verteilt werden.

## 3.2 Bisherige Aufgabenwahrnehmung

Die Durchführung eigener waldpädagogischer Angebote erfolgt derzeit nur in Einzelfällen durch einen Waldarbeiter. Ein eigenes waldpädagogisches Veranstaltungsprogramm mit zertifizierten Waldpädagogen besteht nicht.

Die Aktivitäten von Dritten zur Nutzung des Waldes als Erfahrungs- und Lernort werden durch die Arbeit der Funktionsstelle „Koordination Waldpädagogik“ unterstützt. Diese Aufgabe ist unabhängig von der Durchführung waldpädagogischer Angebote in Eigenregie. Die Aufgaben werden sich in Zukunft ergänzen.

## 3.3 Auswirkungen bei Ablehnung der Stellenschaffungen

Da die Mittel im Finanzausgleichsgesetz bereitgestellt werden, stünde die Landeshauptstadt Stuttgart gegenüber dem Land in der Rechtfertigungspflicht, warum die Umsetzung der Konzeption als Pflichtaufgabe der unteren Forstbehörden nicht erfolgt.

# 4 Stellenvermerke

keine